

Merkmale der Kommanditgesellschaft

Zweck:	Betrieb eines kaufmännischen Gewerbes mit 2 oder mehreren natürlichen Personen
Entstehung:	Durch Abschluss des Gesellschaftervertrages
Rechtspersönlichkeit:	Keine eigene Rechtspersönlichkeit – die Firma ist aber handlungs-, prozess- und betreibfähig
Formvorschriften:	<ul style="list-style-type: none">• Abschluss eines Gesellschaftervertrages• Eintrag im Handelsregister
Organe:	Gesellschafter
Firmenbezeichnung:	Der Personennamen mind. eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters muss enthalten sein mit Zusatz „& Co.“, „& Cie.“, „+ Sohn“, „+ Erben“ und „Gebrüder“ usw. (Die Personennamen von Kommanditären dürfen in der Firma nicht enthalten sein, sonst haften sie wie ein Komplementär)
Gründung:	<p><u>Anzahl Gründer</u></p> <ul style="list-style-type: none">• 2 oder mehrere Personen• Mind. 1 vollhaftender (Komplementär) und ein teilhaftender Gesellschafter (Kommanditär)• Kommanditäre können juristische Personen sein <p><u>Herkunft der Gründer</u></p> <ul style="list-style-type: none">• In – und Ausländer (mind. eine vertretungsberechtigte Person muss Wohnsitz in der Schweiz haben)
Haftung:	<ul style="list-style-type: none">• Komplementär: Unbeschränkt• Kommanditär: Haftung nur bis zur Höhe der Kommanditsumme (wenn sein Name nicht in der Firmabezeichnung enthalten ist, sonst haftet dieser aber auch unbeschränkt)
Steuern:	Die Gesellschafter versteuern privates und geschäftliches Einkommen und Vermögen zusammen <p><u>Empfehlungen</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Sorgfältige Erstellung eines schriftlichen Gesellschaftervertrages
Vorteile:	<ul style="list-style-type: none">• Kein Mindestkapital• Einfache Gründung• Vereinigung der Kräfte und des Kapitals von 2 oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen geschäftlichen Zweckes• Unbeschränkte Haftung der Komplementäre• Beschränkte Haftung der Kommanditäre
Nachteile:	<ul style="list-style-type: none">• Abhängigkeit der Gesellschaft von den Gesellschaftern (Wenn 1 von 2 aussteigt, kann dies den Fortbestand der Firma in Frage stellen, aber Umwandlung in Einzelfirma möglich)• Konkurrenzverbot der Gesellschafter ohne gegenteilige Abreden• Allfällige Unstimmigkeiten der Gesellschafter